

Satzung des Fördervereins OK-Treff Hattstedt

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein OK-Treff Hattstedt“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hattstedt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein OK-Treff Hattstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Unterstützung des Jugendtreffs „OK-Treff“ in Hattstedt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen sowie juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.

3.durch Ausschluß aus dem Verein.Der Ausschluß des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.Der Vorstand.
- 2.Die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

1.Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

dem/der 1.Vorsitzenden

dem/der 2.Vorsitzenden

dem/der Kassierer/in

dem/der Schriftführer/in

2.Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

3.Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

4.Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

5.Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6.Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.Der/die erste Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt,der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Schriftführerin in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

7.Der Vorstand tritt zusammen,wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

8.Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§8

Mitgliederversammlung

1.Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2.Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

3.Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.Er ist dazu verpflichtet,wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfung und die Erteilung der Entlastung des Vorstands.
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfer/innen haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen.
4. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung.
5. Satzungsänderungen.
6. Auflösung des Vereins.

§10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt und hat eine Stimme.
2. Der Vorstand legt die Sitzungsleitung fest.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei einer Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.

§11

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§12

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§13

Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Kassierer/in bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Jugendtreff Bordelum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach

Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Hattstedt, den 29.3.2012

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig ihren Eintritt in den Verein: